

BGer U 340/01 vom 18. März 2002

Bundesgericht, 2002-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_U_340_01

FR: TF U 340/01 du 18 mars 2002

IT: TF U 340/01 del 18 marzo 2002

Regeste

Unfallversicherung (UV) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

a) Ausstands- und Ablehnungsgründe im Sinne von Art. 19 VwVG in Verbindung mit Art. 58 BZP richten sich gegen die Person des Gutachters, indem dessen Unbefangenheit, Unparteilichkeit oder Fachkenntnisse in Frage gestellt werden (vgl. BGE 120 V 364 Erw. 3a; RKUV 1999 S. 193). Solche Gründe hat die Beschwerdegegnerin nicht vorgebracht, sondern lediglich geltend gemacht, es sei ein rheumatologisches anstelle eines neurologischen Gutachtens in Auftrag zu geben. Soweit die Beschwerdegegnerin formell ein Ablehnungsbegehren stellte, hat die Vorinstanz dieses zu Recht abgewiesen. b) Rechtsprechungsgemäss hat der Unfallversicherer den Beschluss, mit welchem er von der versicherten Person geltend gemachte Ablehnungsgründe gegenüber einer mit einem Gutachten beauftragten sachverständigen Person verneint, in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen, da damit direkt in die Rechtsstellung der versicherten Person eingegriffen wird (RKUV 1997 Nr. U 284 S. 333). Ob an dieser Rechtsprechung vor dem Hintergrund der im Bereich der Invalidenversicherung vorgenommenen Praxisänderung (BGE 125 V 406 f. Erw. 4c und d), wonach die von der IV-Stelle beschlossene Anordnung einer Begutachtung keinen Verfügungscharakter aufweist und damit nicht selbstständig anfechtbar ist, noch festgehalten werden kann, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden. Denn es geht hier nicht um Ausstands- oder Ablehnungsgründe, sondern um die Frage, aus welcher medizinischen Fachrichtung ein Gutachten eingeholt werden sollte. Darüber hat der Unfallversicherer im Rahmen der Sachverhaltsabklärung zu entscheiden (Art. 47 UVG ; vgl. hiezu RKUV 1998 Nr. U 313 S. 476 Erw. 2b) und über allfällige Einwendungen im Beweisverfahren zu befinden; eines Entscheids in Verfügungsform bedarf es diesbezüglich nicht (Urteil Sch. vom 30. November 2001, U 338/99, Erw. 3b).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob die Zürich befugt war, auf Grund der vorhandenen Akten zu entscheiden, nachdem die Versicherte die in Aussicht genommene rheumatologische Untersuchung verweigert hatte. a) Nach Art. 47 Abs. 3 UVG haben der Versicherte oder seine Hinterlassenen sowie sein Arbeitgeber bei den Abklärungen mitzuwirken und alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgetreu und unentgeltlich zu geben. Wenn der Versicherte oder seine Hinterlassenen die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschweren, so kann der Versicherer von weiteren Erhebungen absehen und auf Grund der Akten entscheiden. Art. 59 UVV schreibt vor, dass der Versicherer, welcher von weiteren Erhebungen absieht, weil der Versicherte oder seine Hinterlassenen die Klärung des Unfallsachverhaltes oder der Unfallfolgen oder die Ermittlung des Invaliditätsgrades oder

der Versicherungsleistungen erheblich erschweren, dies dem Betroffenen zuvor androhen und eine angemessene Frist zur Mitwirkung anzusetzen hat. Nach der Rechtsprechung hat die schriftliche Mahnung nicht Verfügungscharakter (RKUV 1997 Nr. U 284 S. 331). b) Entgegen den Ausführungen der Vorinstanz ist die Zürich den Anforderungen von Art. 59 UVV nachgekommen, indem sie dem Rechtsvertreter der Versicherten nach deren Weigerung, sich rheumatologisch untersuchen zu lassen, mit Schreiben vom 11. April 2000 mitgeteilt hatte, dass an der Begutachtung durch Dr. med. C._____ festgehalten werde und er bis zum 11. Mai 2000 mitzuteilen habe, ob sich die Versicherte der vorgesehenen Begutachtung unterziehe. Die Aufforderung enthielt den ausdrücklichen Hinweis, dass bei einer Weigerung auf Grund der Akten entschieden und die Einsprache abgewiesen werde. Die Zürich hat damit den Anforderungen von Art. 59 UVV Rechnung getragen. Zu einer verfügungsweisen Androhung der Rechtsfolgen war sie nach dem Gesagten nicht verpflichtet. Die vorinstanzliche Rückweisung der Sache wegen Verletzung von Art. 59 UVV erweist sich damit als unzutreffend, weshalb der angefochtene Entscheid aufzuheben ist.

E. 3

Zu prüfen bleibt, ob die Verweigerung der Leistungen gemäss Einspracheentscheid vom 30. August 2000 zu Recht besteht. a) Der Zürich ist darin beizupflichten, dass sich der Leistungsanspruch auf Grund der vorhandenen medizinischen Akten nicht zuverlässig beurteilen lässt und es entgegen der Auffassung der Versicherten keines neurologischen, sondern eines rheumatologischen Gutachtens bedurfte. Nachdem schon die Ärzte des Spitals X._____ keine neurologischen Ausfälle festgestellt hatten, fand auch der vom behandelnden Arzt Dr. med. M._____ beigezogene Neurologe Dr. med. W._____, Klinik Z._____, keine relevanten neurologischen Befunde und zog eine muskuläre Ursache (Myogelose) der bestehenden Beschwerden in Betracht (Bericht vom 27. August 1999). Die Zürich hat bei dieser Sachlage zu Recht von einer neurologischen Begutachtung abgesehen und ein rheumatologisches Gutachten angeordnet. Es ist ihr auch darin zu folgen, dass ohne diese Abklärung über den Leistungsanspruch nicht entschieden werden kann und die Versicherte die Folgen der Beweislosigkeit hinsichtlich der Unfallkausalität der Beschwerden zu tragen hat (BGE 107 V 163 Erw. 3a mit Hinweisen; RKUV 1997 Nr. U 284 S. 331). b) Zu weiteren Abklärungen war die Vorinstanz nicht gehalten. Zwar darf das kantonale Sozialversicherungsgericht nicht ohne weiteres auf die (unvollständigen) Akten abstellen, wenn der Unfallversicherer über den Leistungsanspruch nach Art. 47 Abs. 3 Satz 2 UVG und Art. 59 UVV entschieden hat. Denn diese Bestimmungen schränken die Pflicht des Gerichts gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. c UVG, die erheblichen Tatsachen festzustellen und notwendigen Beweise zu erheben, nicht ein. Das Sozialversicherungsgericht hat den Sachverhalt daher von Amtes wegen abzuklären und gegebenenfalls eine ärztliche Expertise zu veranlassen, wobei es ein Gerichtsgutachten in Auftrag geben oder die Sache zur Anordnung einer Begutachtung an den Versicherer zurückweisen kann (RKUV 2001 Nr. U 414 S. 90 Erw. 4b mit Hinweis; vgl. auch Maurer, Schweiz. Unfallversicherungsrecht, S. 225 f.). Zur Anordnung eines Gutachtens oder zur Rückweisung der Sache an den Unfallversicherer ist das Gericht jedoch nur verpflichtet, wenn der Versicherte im Beschwerdeverfahren zu erkennen gibt, dass er nunmehr bereit ist, sich der angeordneten Abklärung zu unterziehen, oder wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt ohne besondern Aufwand anderswie feststellen lässt (vgl. zum Verwaltungsverfahren BGE 108 V 231 f.). Dies war hier jedoch nicht der Fall. c) In der Vernehmlassung zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde erklärt sich die Beschwerdegegnerin

nunmehr ausdrücklich bereit, sich der verlangten rheumatologischen Untersuchung zu unterziehen. Es rechtfertigt sich daher, die Sache unter Aufhebung des Einspracheentscheidungs an die Zürich zurückzuweisen, damit sie die erforderliche Abklärung nachhole und über den Leistungsanspruch neu entscheide.

E. 4

Da der Entschädigungsanspruch der obsiegenden Partei der gesetzlichen Einschränkung des Art. 156 Abs. 6 OG unterliegt, wonach unnötige Kosten zu bezahlen hat, wer sie verursacht, steht der Versicherten vor der Vorinstanz keine Parteikostenentschädigung zu, obwohl die Sache zurückgewiesen wird (vgl. BGE 125 V 373). Demnach erkennt das Eidg.

Versicherungsgericht: I. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird der vorinstanzliche Entscheid vom 12. September 2001 aufgehoben. II. Der Einspracheentscheid vom 30. August 2000 wird aufgehoben und es wird die Sache an die Zürich Versicherungs-Gesellschaft zurückgewiesen, damit sie im Sinne der Erwägungen vorgehe. III. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, dem Bundesamt für Sozialversicherung und der CSS Versicherung zugestellt. Luzern, 18. März 2002 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der II. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.